

## Anlage 2 (Einteilung der Vergleichsgruppen der Feststellung von Unterrepräsentanz von Frauen)

Nach dem LGG und dem LBG werden zur Ermittlung der Unterrepräsentanz von Frauen konkret folgende Vergleichsgruppen gebildet und gesondert betrachtet:

- I. Organisationseinheit Fachbereich (im Bereich des wissenschaftlichen Personals ist gem. § 120 Abs. 2 LBG und § 7 Abs. 4 LGG jeder Fachbereich eine „Dienststelle“ i.S.d. LGG und bei der Ermittlung von Unterrepräsentanzen gesondert zu betrachten):
  - alle Personen in der Besoldungsgruppe W3 (C4) bilden eine Vergleichsgruppe (auch die analog im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Personen zählen hierzu)
  - alle Personen in der Besoldungsgruppe W2 (C3) bilden eine Vergleichsgruppe (auch die analog im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Personen zählen hierzu)
  - alle Personen in der Besoldungsgruppe W1 bilden eine Vergleichsgruppe (auch die analog im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Personen zählen hierzu)
  - alle Akademischen Oberrätinnen/Oberräte auf Zeit bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle Akademischen Rätinnen/Räte auf Zeit bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13 EA – A 15) der Laufbahn Bildung und Wissenschaft bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle in E15 eingruppierten (akademischen) Personen bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle in E14 eingruppierten (akademischen) Personen bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle in E13 eingruppierten (akademischen) Personen bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle WHKs bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle SHKs und SHBs bilden eine Vergleichsgruppe
- II. Organisationseinheit Universität (Dienststelle i.S.d. LGG gem. § 14 Abs. 2 LBG, § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 LGG):
  - alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13 EA – A 16) in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle Personen in den Entgeltgruppen E 13 („h.D.“) bis E 15Ü, bzw. AT, in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
  - alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13 EA – A 16) in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe

- alle Personen in den Entgeltgruppen E 13 („h.D.“) bis E 15Ü, bzw. AT, in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13 EA – A 16) in der Laufbahn der technischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 13 („h.D.“) bis E 15Ü, bzw. AT, in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der technischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13 EA – A 15) der Laufbahn Bildung und Wissenschaft bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 13 („h.D.“) bis E 15Ü, bzw. AT, in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn Bildung und Wissenschaft entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9 EA – A 13 BA) in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 9 bis E 13 („g.D.“) in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9 EA – A 13 BA) in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 9 bis E 13 („g.D.“) in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9 EA – A 13 BA) in der Laufbahn der technischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 9 bis E 13 („g.D.“) in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der technischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 6 EA – A 9 BA) in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 4 bis E 9 („klein“) in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 6 EA – A 9 BA) in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 4 bis E 9 („klein“) in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 6 EA – A 9 BA) in der Laufbahn der

technischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe

- alle Personen in den Entgeltgruppen E 4 bis E 9 („klein“) in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der technischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 3 – A 6 BA) in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 1 bis E 3 in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 3 – A 6 BA) in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 1 bis E 3 in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der nichttechnischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 3 – A 6 BA) in der Laufbahn der technischen Dienste bilden eine Vergleichsgruppe
- alle Personen in den Entgeltgruppen E 1 bis E 3 in Tätigkeiten, die den Tätigkeiten in der Laufbahn der technischen Dienste entsprechen, bilden eine Vergleichsgruppe

Beurlaubte und Teilzeitbeschäftigte sind bei der Ermittlung der Unterrepräsentanz von Frauen als „Kopf“ in der jeweiligen Vergleichsgruppe mit einzubeziehen.